

A n t r a g

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Marilies Flemming und Johannes Prochaska, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages vom 21. Mai 1976, betreffend Novellierung des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes.

Das Bundesrahmengesetz für die Jugendwohlfahrt aus dem Jahre 1954 übernahm im wesentlichen die Grundsätze und Einrichtungen eines aus dem Jahre 1922 stammenden deutschen Gesetzes. Dieses Gesetz entspricht den mittlerweile eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen ebenso wenig, wie den mittlerweile gewonnenen Erkenntnissen und dem neueren Wissensstand auf psychologischem und pädagogischem Gebiet.

Anlaß zu einer Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes hätte bereits die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes im Jahre 1970 sein können. Seit damals ist ja das zentrale Anliegen der modernen Jugendwohlfahrt schon nicht mehr - wie es im Gesetz aber immer noch verankert aufscheint - die Amtsvormundschaft, sondern die vorbeugende Sozialarbeit. Der solcherart entstandene Widerspruch zwischen Gesetzestext und den tatsächlichen Zielen der heutigen Jugendwohlfahrt sollte ehestmöglich beseitigt werden, um eine effektivere Jugendbetreuung möglich zu machen. Eine entsprechende Novellierung des Bundesrahmengesetzes würde dem Land Wien die Basis für eine zeitgemäße Adaptierung seines diesbezüglichen Landesgesetzes vom 17. Juni 1955 geben.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag den

A n t r a g :

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

"Die Frau amtsführende Stadtrat für Kultur, Jugend und Bildung möge sich mit den im Parlament vertretenen Parteien mit dem Ziele ins Einvernehmen setzen, eine raschestmögliche Novellierung des bestehenden Jugendwohlfahrtsgesetzes (Bundesgesetz vom 9. April 1954, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden) nach den modernsten psychologischen und pädagogischen Richtlinien zu erreichen, damit das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz vom 17. Juni 1955 entsprechend modernisiert werden kann."

In formeller Hinsicht beantragen wir gemäß § 19, Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag die Zuweisung dieses Antrages an die Frau amtsführende Stadtrat der Geschäftsgruppe für Kultur, Jugend und Bildung.

